



Marktgemeinde Hörbranz

Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz

Zahl: hb853.1-4/2022-4
Hörbranz, am 02.12.2022

Nutzungsbedingungen Leiblachtalsaal

Gemäß Gemeindevorstandbeschluss vom 01.12.2022

Gültig ab 01.01.2023

1) ALLGEMEINES

- 1.1) Der Antrag zur Nutzung des Leiblachtalsaales inkl. einer Beschreibung der geplanten Veranstaltung (bei Großveranstaltungen ein ausführliches Veranstaltungskonzept) ist an das Amt der Marktgemeinde Hörbranz zu richten. Die Vergabe von Terminen (Verwaltung, Aufbau, Abbau, u.a.) erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Hörbranz, Absprachen mit anderen Parteien haben keine Gültigkeit.
- 1.2) Der Name des Veranstaltungsgebäudes ist „Leiblachtalsaal“ und hat für alle Veranstaltungen bzw. deren Bewerbung so zu lauten.
- 1.3) Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Veranstaltungs-, Jugendschutz- und Arbeitnehmer:innenschutzgesetze. Diese sind von den Veranstaltenden mit geeigneten Vorkehrungen, Maßnahmen, Mittel und Einrichtungen entsprechend umzusetzen und sicherzustellen.
- 1.4) Der Leiblachtalsaal versteht sich als Ort der Kultur zur Förderung von Vielfalt, Eigeninitiative und Kreativität. Offenheit und Toleranz sind tragende Säulen dieses Kulturverständnisses. Rassistische und sexistische Veranstaltungen sind nicht erlaubt. Ebenso ist eine Kommunikation der Veranstaltung durch rassistische, sexistische oder diskriminierende Werbung nicht gestattet.
- 1.5) Die Veranstaltenden haben alle für ihre Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen eigenständig einzuholen.
- 1.6) Die Veranstaltenden verpflichten sich, die Veranstaltung bei folgenden Stellen anzumelden:
 - a) Amt der Marktgemeinde Hörbranz: gemeinde@hoerbranz.at
 - b) AKM: gest.innsbruck@akm.at

- 1.7) Die maximal zulässige Besucher:innenzahl beträgt 500 Personen. Bei Konzertbestuhlung sind max. 380 Sitzplätze möglich. Die Veranstaltenden versichern, dass die Brandschutzpläne ausgehändigt bzw. eingesehen wurden.
- 1.8) Das Abdecken der Not- und Fluchtwegbeleuchtung sowie der Löscheinrichtungen ist verboten. Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.
- 1.9) Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lüftungskästen (Lochgitter) der Lüftungsanlage nicht verstellt, verbaut oder verhängt werden, da ansonsten die optimale Funktionalität nicht gewährleistet wird.
- 1.10) Ein maximaler Schallgrenzwert von 95 dB ist einzuhalten. Begleitende Maßnahmen wie z.B. Verteilung von kostenlosem Gehörschutz und Aufstellung von Hinweisschildern werden empfohlen. Um übermäßige Schallentwicklung im Außenbereich zu vermeiden, sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- 1.11) Für Veranstaltungen jeglicher Art dürfen ausschließlich Dekorationsmaterialien verwendet werden, welche schwer brennbar (B1) und schwach qualmend (Q1) sind. Die Anbringung von Dekorationsmaterialien oder anderen Gegenständen ist ausschließlich mit Absprache mit dem Saalwart erlaubt.
- 1.12) Für alle angebrachten Gegenstände haftend die Veranstaltenden selbst. Der Auf- und Abbau ist nur innerhalb der vereinbarten Termine bzw. nach Rücksprache mit dem Saalwart gestattet. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Risiko der Veranstaltenden entfernt.
- 1.13) Sowohl an Decken, Böden und Wänden im gesamten Gebäude ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, usw. nicht gestattet. Das Befestigen von Bühnenaufbauten/-anbauten, Dekoration, etc. hat unter Absprache bzw. Anleitung des Saalwartes zu erfolgen.
- 1.14) Die Licht-, Lautsprecher- und sonstige Anlagen dürfen nur durch den Saalwart bzw. unter dessen Anleitung bedient werden.
- 1.15) Der Leiblchtsaal ist nach Beendigung der Veranstaltung dem Saalwart besenrein zu übergeben.
- 1.16) Im gesamten Gebäude ist die Verwendung von Feuerwerkskörpern, Bengalen, etc. aller Art untersagt.

2) Bewirtung

- 2.1) Die Bewirtung im Leiblachtsaal ist nur in Zusammenhang mit einer Veranstaltung gestattet und hat durch die Veranstaltenden zu erfolgen.
- 2.2) Die Veranstaltenden haben bei Party- und Großveranstaltungen eine Gastgewerbekonzession beizubringen bzw. beim Amt der Marktgemeinde Hörbranz den Gastgewerbekonzessionsgeber namhaft zu machen.
- 2.3) In Bezug auf Pkt. 1.3 dieser Nutzungsbedingungen sind zur Einhaltung des Jugendschutzes entsprechende Kontrollbänder vorgeschrieben.
- 2.4) Der übermäßige Alkoholausschank, insbesondere an Jugendliche, ist untersagt. Zudem dürfen alkoholfreie Getränke nicht teurer verkauft werden als alkoholische. Markt- bzw. ortsübliche Preise sind einzuhalten.
- 2.5) Aufbauten im Außenbereich insbesondere für die Bewirtung sind nur nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Amt der Marktgemeinde Hörbranz möglich.
- 2.6) Für die Sperrstunde ist der jeweilige Bescheid der Marktgemeinde Hörbranz maßgebend (max. 04.00 Uhr).
- 2.7) In der vorhandenen Küche ist das Kochen, Braten und Frittieren nicht erlaubt. Es handelt sich um eine reine Anrichteküche.

3) Außenbereich

- 3.1) Während und nach der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass vor dem Saal kein Lärm entsteht, insbesondere ist jegliche Art von Musik vor dem Gebäude nach 22.00 Uhr verboten.
- 3.2) Die Veranstaltenden verpflichten sich, im Anschluss an die Veranstaltung die unmittelbare Umgebung des Leiblachtalsaals, insbesondere Gehwege, zu reinigen und Scherben oder auch andere gefährliche Gegenstände zu entfernen. Sollte diese Reinigung und Kontrolle nicht oder nur unzureichend erfolgen, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten der Platzreinigung den Veranstaltenden verrechnet.

4) Haftung

- 4.1) Die Veranstaltenden und dessen befugte Vertreter:innen übernehmen persönlich die Verantwortung bzw. Haftung für alle Vorkommnisse, die sich während der Nutzung im Bereich des Leiblachtalsaaes ereignen. Die Veranstaltenden müssen alle erforderlichen organisatorischen und personellen Vorkehrungen für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung treffen und die Marktgemeinde Hörbranz hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung schad- und klaglos halten.
- 4.2) Der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. EUR 1.500.000,00 über die Dauer der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauzeiten ist verpflichtend. Die Versicherungspolize ist der Marktgemeinde Hörbranz rechtzeitig vorher vorzuweisen bzw. ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 4.3) Die Vornahme von Veränderungen am Baukörper des Leiblachtalsaaes bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Marktgemeinde Hörbranz. Für allfällige Schäden am Baukörper, die in Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen, haften die Veranstaltenden.

5) Kosten

- 5.1) Die Gebühren bzw. Tarife für die Nutzung des Leiblachtalsaaes werden in der Gebührenordnung der Marktgemeinde Hörbranz jährlich festgelegt.
- 5.2) In Ausnahmefällen und auf Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- 5.3) Die Benützungsg Gebühr richtet sich pro Veranstaltung. Die Benützungsg Gebühr für mehrtägige Veranstaltungen ist separat beim Amt der Marktgemeinde Hörbranz anzufragen.
- 5.4) Für Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.
- 5.5) Die Veranstaltenden haben mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung die von der Marktgemeinde Hörbranz festgelegte Kautions, grundsätzlich in Höhe der Benützungsg Gebühr, an die Marktgemeinde Hörbranz zu überweisen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltenden auf die Durchführung der Veranstaltung verzichten.
- 5.6) Im Falle einer Stornierung wird eine Stornogebühr, drei Monate vor der Veranstaltung in Höhe von 50%, ansonsten 75%, der Benützungsg Gebühr erhoben.
- 5.7) Die Benützungsg Gebühr inkl. allfälliger anderer Leistungen werden von der Marktgemeinde Hörbranz in Rechnung gestellt. Die Betriebskosten sind in der Benützungsg Gebühr enthalten.

- 5.8) Für Party- und Großveranstaltungen ist ein Reinigungsservice vorgeschrieben, der sich insbesondere um die Sauberkeit in den WC-Anlagen kümmert, die Kosten tragen die Veranstaltenden.
- 5.9) Die Marktgemeinde Hörbranz ersucht alle Veranstaltenden bei der umweltgerechten Abfallentsorgung mitzuwirken und den bei der Veranstaltung anfallenden Abfall in die verschiedenen Werkstoffe zu trennen. Ausführliche Informationen z.B. unter www.ghoerig-feschta.at

6) Sonderregeln für Hörbranzer Ortsvereine

- 6.1) Für Veranstaltungen der Hörbranzer Ortsvereine ist keine Kautions hinterlegen.
- 6.2) Hörbranzer Ortsvereine können grundsätzlich unentgeltlich Proben (bspw. Generalproben) im Leiblachtalsaal und sofern diese nicht mit kommerziellen Veranstaltungen konkurrieren durchführen. Die unentgeltlichen Probezeiten sind mit 6 Stunden pro Veranstaltung beschränkt. Diese Proben sind jedenfalls mit dem Saalwart abzusprechen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7) Reservierung

- 7.1) Reservierungen bzw. Buchungen sind beim Amt der Marktgemeinde Hörbranz ausschließlich schriftlich einzureichen. Mit dem Ansuchen wird den Nutzungsbedingungen zugestimmt.
- 7.2) Reservierungen bzw. Buchungen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einlangens behandelt. Eine verbindliche Zusage auf die Nutzung des Leiblachtalsaales wird frühestens ein Jahr vor der Veranstaltung erteilt.
- 7.3) Die Marktgemeinde Hörbranz kann trotz verbindlicher Zusage fristlos zurücktreten, wenn
- a) Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder Vorschriften widersprechen,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine unverhältnismäßige Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist oder
 - c) sich der Zweck der Veranstaltung geändert hat oder falsche Angaben zum Zweck der Veranstaltung gemacht wurden.

Den Veranstaltenden erwächst in solchen Fällen keinerlei Ansprüche gegenüber der Marktgemeinde Hörbranz.

8) Rauchverbot

- 8.1) Im Leiblachtalsaal besteht generelles Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich vor dem Gebäude erlaubt. Die Veranstaltenden sind angehalten, im Vorfeld Maßnahmen zu treffen, um auf diese Gegebenheiten hinzuweisen und zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes beizutragen.

